

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen für Kleinkinder in der Stadt Marl vom 3. Februar 1986

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV NW S.803), zuletzt geändert am 18. 12. 1984 (GV NW S.803) - Landesbauordnung -, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 19. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (privat oder öffentlich) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks bereitgestellt werden.
2. Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder bereitgestellt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Kinderspielflächen

1. Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Ein-Raum-Wohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Größe der Spielflächen nach Abs. 2 außer Ansatz.
2. Die Größe der nutzbaren Spielflächen muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3

Lage der Kinderspielflächen

1. Die Spielflächen sind so bereitzustellen, dass sie besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen

entfernt und nicht durch eine Straße getrennt sein.

2. Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter und Teppichklopfeinrichtungen so abzuschirmen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung

1. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
2. Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je fünf weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
3. Spielflächen von einer Größe bis zu 40 qm sollen mindestens ein Spielgerät, bis zu 50 qm mindestens zwei Spielgeräte und über 50 qm zusätzlich ein bewegliches Gerät und eine Klettvorrichtung haben.
4. Spielflächen von mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden.
5. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder, insbesondere durch Stacheldraht und Spitzlattenzäune, sowie durch giftige Bepflanzung, in sich bergen.
6. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

§ 5

Unterhaltung

1. Spielflächen sind ständig zu reinigen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu Beginn der Spielsaison vollständig auszuwechseln.
2. Soweit Spielelemente gem. § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese in regelmäßigem Abstand auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen.

3. Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe bereitstellt,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. oder eine Einrichtung sowie den Zugang entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen der evtl. in Bebauungsplänen ausgewiesenen Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs.2 Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt“ der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen für Kleinkinder in der Stadt Marl vom 3. Februar 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass der Stadtdirektor den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 3. Februar 1986

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister